

RS Vwgh 1990/5/23 90/17/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217;

LAO Wr 1962 §164;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/17/0181 E 19. September 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Bei festgesetzten Abgaben besteht die Pflicht zur Entrichtung des Säumniszuschlages ohne Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit der Vorschreibung der Abgabe. Die Säumniszuschlagspflicht setzt nicht den Bestand einer sachlichen Abgabenschuld voraus, sondern nur den einer formellen Abgabenzahlungsschuld. Wird gegen eine vermeintlich unrichtige Abgabenfestsetzung berufen, kann dies mit Rücksicht darauf, daß dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, die Säumniszuschlagspflicht nicht verhindern, wenn die Abgabe zum bescheidmäßigt vorgesehenen Fälligkeitstag nicht entrichtet wird. Auch eine spätere allfällige Herabsetzung dieser Schuld (und zwar gegebenenfalls bis auf Null) hat auf den durch Säumnis bewirkten Säumniszuschlag keinen Einfluß (Hinweis E 13.7.1953, 235/51, E 30.10.1961, 902/61, E 23.9.1963, 818/62, E 28.6.1973, 398/72, E 4.6.1980, 302/79, E 4.6.1980, 1123/79 und E 26.9.1985, 85/14/0029).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990170118.X01

Im RIS seit

23.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>